



Vereinbarung

zwischen:

WaldAargau, vertreten durch

Vreni Friker, Präsidentin und Theo Kern, Geschäftsführer

und

(nachstehend Vermarktungsorganisation genannt)

vertreten durch: _____

betreffend:

Gruppenvertretung für das COC-Zertifikat nach FSC und PEFC

Verantw: KoZ	31.08.20 _____	Freigabe: LAZ	31.08.20 _____
Geprüft: LAZ	31.08.20 _____	Version 5.0	

Einleitung

WaldAargau unterhält ein Managementsystem für eine CoC-Gruppenvertretung, welche das Zertifikat FSC® umfasst.

Interessierte Vermarktungsorganisationen können sich der Gruppe anschliessen, sofern sie die dafür nötigen Voraussetzungen mitbringen und sich verpflichten, die von WaldAargau festgelegten Vorgaben und Regeln einzuhalten.

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens werden die Voraussetzungen der Interessenten geprüft. Regelmässige weitere Überprüfungen (Audits) durch die Gruppenvertretung und durch die Zertifizierungsstellen garantieren, dass Vorgaben und Regeln von allen Beteiligten eingehalten werden.

Die angeschlossenen Vermarktungsorganisationen dürfen, die von WaldAargau bezeichneten Produkte als "zertifiziert" bezeichnen. Für die Anwendung der Bezeichnungen bestehen Vorgaben.

ARTIKEL 1

Vertragsgegenstand

WaldAargau erbringt die unter Artikel 2 festgehaltenen Leistungen. Die angeschlossenen Vermarktungsorganisationen erbringen die in Artikel 3 erwähnten Leistungen. Die angeschlossenen Vermarktungsorganisationen verpflichten sich, WaldAargau gemäss der Regelung von Artikel 5, zu entschädigen.

ARTIKEL 2

Leistungen von WaldAargau

¹ WaldAargau unterhält das Management der Gruppenvertretung und überwacht, dass die von den Zertifizierungsgesellschaften festgelegten Anforderungen an eine Zertifizierung von sämtlichen Beteiligten eingehalten werden.

Ein besonderes Augenmerk gilt der korrekten Verwendung der Labels.

² Im Rahmen des Gruppenmanagements unterhält WaldAargau die nötigen Unterlagen und Dokumentationen und ist für die regelmässige Überprüfung der angeschlossenen Waldeigentümer und deren Vertreter verantwortlich.

³ Er informiert die angeschlossenen Vermarktungsorganisationen über die an sie gestellten Anforderungen sowie allfällige Änderungen und unterstützt sie bei der Einhaltung dieser Anforderungen.

⁴ WaldAargau führt bei Bedarf Informations- und Schulungsveranstaltungen für die angeschlossenen Vermarktungsorganisationen durch und kann den Besuch der Veranstaltungen für obligatorisch erklären.

⁵ Er suspendiert in einem ersten Schritt diejenigen Vermarktungsorganisationen, welche sich nicht an die festgelegten Vorgaben und Regeln halten und somit die Aufrechterhaltung der Zertifikate für sämtliche Angeschlossenen gefährden. Suspendierte Organisationen dürfen die Label-Bezeichnungen nicht mehr verwenden.

In einem zweiten Schritt werden die Suspendierten von WaldAargau aus der Gruppe ausgeschlossen, wenn Sie nach schriftlicher Aufforderung und Ablauf einer angemessenen Frist die Einhaltung ihrer Verpflichtungen nicht darlegen können. Das Ausschlussverfahren ist im Managementsystem dokumentiert. Die Beschreibung des Ausschlussverfahrens wird den angeschlossenen Waldeigentümern und deren Vertreter auf Anfrage zugestellt.

⁶ WaldAargau teilt den angeschlossenen Vermarktungsorganisationen mit, ab wann sie die angeschlossenen Waldflächen als "zertifiziert" bezeichnen können und welche Produkte sie von welchem Zeitpunkt an als „zertifiziert“ verkaufen dürfen (Verwendung der Label-Bezeichnungen). Im Falle einer Suspendierung oder eines Ausschlusses teilt er ihnen mit, ab wann die Bezeichnungen

nicht mehr verwendet werden dürfen. Die Verfahren für Austritt, Suspendierung und Ausschluss sind im Managementsystem festgehalten. Die Beschreibungen der Verfahren werden den angeschlossenen Waldeigentümern und deren Vertreter auf Anfrage zugestellt.

ARTIKEL 3

Leistungen der angeschlossenen Vermarktungsorganisationen

¹ Die angeschlossenen Vermarktungsorganisationen verpflichten sich die Anforderungen an das CoC von FSC und PEFC zu erfüllen.

² Des Weiteren verpflichten sich die Vermarktungsorganisationen die folgenden ergänzenden Anforderungen zu erfüllen, welche für das CoC und die Gruppenvertretung nötig sind:

- Dokumentation des Warenflusses

³ Wo die Anforderungen noch nicht vollumfänglich erfüllt werden können, verpflichtet sich die angeschlossene Vermarktungsorganisation, geeignete Massnahmen zu treffen, um deren Erfüllung innerhalb nützlicher Frist gewährleisten zu können. Sie zeigen auf, wie sie die Zielvorstellungen erreichen wollen und informieren im Rahmen des jährlichen Berichtes über die erzielten Fortschritte. Diese Aufgabe können sie an ihren Vertreter delegieren.

⁵ Die angeschlossene Vermarktungsorganisation verpflichtet sich, Änderungen der Anforderungen, welche ihnen von WaldAargau schriftlich mitgeteilt werden, innerhalb der gesetzten Frist umzusetzen. Wo sie die Umsetzung innerhalb der gesetzten Frist nicht gewährleisten können, zeigen die Vermarktungsorganisationen umgehend auf, wie und in welchem Zeitrahmen sie die Zielvorstellungen erreichen wollen (in jedem Fall vor Ablauf der gesetzten Frist). Diese Aufgabe können sie an ihren Vertreter delegieren.

⁶ Die angeschlossene Vermarktungsorganisation dokumentiert jährlich schriftlich die relevanten Warenflüsse. Diese Aufgabe können sie an ihren Vertreter delegieren. Sie verpflichten sich, die zur Dokumentation der Warenflüsse notwendigen Belege mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

⁷ Die angeschlossene Vermarktungsorganisation verpflichtet sich, an Informations- und Schulungsveranstaltungen teilzunehmen bzw. eine Person zu delegieren, wenn der Besuch der Veranstaltung von WaldAargau obligatorisch verlangt wird.

⁸ Für den Kontakt zu WaldAargau bezeichnet die angeschlossene Vermarktungsorganisation einen Vertreter, welcher über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Sie versehen den Vertreter mit den nötigen Kompetenzen, damit er die Einhaltung der im Rahmen der Gruppenvertretung gestellten Anforderungen gewährleisten kann.

ARTIKEL 4

Informationen und Datenschutz

¹ Die angeschlossene Vermarktungsorganisation gewährt den Vertretern von WaldAargau jederzeit Einsicht in ihre eigenen Daten und Dokumentationen.

² Im Rahmen der Überprüfungen von WaldAargau durch die Zertifizierungsgesellschaften (z.B. Zertifizierungs- und Überwachungsaudits) gewähren sie ebenfalls den Vertretern der Zertifizierungsgesellschaften (externen Auditoren) den unbeschränkten Zutritt vor Ort und die Einsicht in ihre Daten und Dokumentationen.

³ WaldAargau und die Zertifizierungsgesellschaften behalten sich das Recht vor, jederzeit unangemeldete Besuche vorzunehmen, falls ein begründeter Verdacht besteht, dass die Zertifizierungsanforderungen missachtet werden.

⁴ WaldAargau verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln, mit Ausnahme gegenüber den Zertifizierungsstellen. Er ist selbst verpflichtet, den Zertifizierungsstellen umfassend Einsicht zu gewähren. Die Zertifizierungsstellen sind ihrerseits wiederum zur Vertraulichkeit verpflichtet.

ARTIKEL 5

Zahlungen

¹ Die angeschlossene Vermarktungsorganisation verpflichtet sich, die jährlichen Gebühren für das Gruppenmanagement zu bezahlen.

² Die Zahlung ist innert dreissig Tage nach Rechnungsstellung fällig.

³ Die Entschädigungsregelung kann von WaldAargau jederzeit nach schriftlicher Vorausinformation, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist, geändert werden,

⁴ Bei einer Vertragsauflösung sind die für das laufende Jahr erhobenen Gebühren fällig. Es erfolgt keine Rückerstattungen für bereits geleistete Zahlungen.

ARTIKEL 6

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Aarau.

ARTIKEL 7

Beginn und Ende

¹ Diese Vereinbarung tritt in Kraft sobald sie von beiden Seiten unterzeichnet wurde.

² Die angeschlossene Vermarktungsorganisation kann die Vereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auflösen.

³ WaldAargau kann die Vereinbarung jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn Zweifel daran bestehen, dass die angeschlossenen Vermarktungsorganisation oder deren Vertreter ihre Verpflichtungen einhalten und diese nach schriftlicher Aufforderung und Ablauf einer angemessenen Frist die Einhaltung ihrer Verpflichtungen nicht darlegen kann. Die Verfahren für Austritt, Suspendierung und Ausschluss sind im Managementsystem festgehalten. Die Beschreibungen der Verfahren werden den angeschlossenen Waldeigentümern und deren Vertreter auf Anfrage zugestellt.

⁴ Des Weiteren kann WaldAargau die Vereinbarung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils per Ende eines Geschäftsjahres auflösen.

ARTIKEL 8

Wiedereintritt

Eine Vermarktungsorganisation, die die Vereinbarung von sich aus aufgelöst hat oder dem von WaldAargau die Vereinbarung gekündigt wurde, kann für eine Zeitdauer von 5 Jahren der Gruppenvertretung nicht mehr beitreten.

Als Stichdatum gilt das Datum der Kündigung der Vereinbarung.



WaldAargau

Vreni Friker, Präsidentin

Theo Kern, Geschäftsführer

Muri, den _____

Unterschrift _____

Unterschrift _____

Angeschlossene Vermarktungsorganisation

Name des Vertreters _____

Unterschrift _____